

Studienplan für die Bachelor und Masterprogramme des Historischen Instituts

(Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Bachelor und Masterprogramme des Historischen Instituts vom 1. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät vom 15. März 2021 (RSL Phil.-hist. 21),

Art. 4 ¹ „Artikel 11 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 4 RSL Phil.-hist. 21“.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 5 ¹ „RSL 05“ wird ersetzt durch „RSL Phil.-hist. 21“.

² Unverändert.

Art. 6 ^{1 und 2} Unverändert.

³ „RSL 05“ wird ersetzt durch „RSL Phil.-hist. 21“

Art. 12 Im Studienprogramm Ba Major in Geschichte steht ein Wahlbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten zur freien Verfügung. In diesem können Leistungen aus allen Fakultäten angerechnet werden, die als gesamtuniversitäre Wahlleistungen angeboten werden (Art. 43 Abs. 3 RSL Phil.-hist. 21). Die Punkte aus dem Wahlbereich können während des gesamten Bachelorstudiums erworben werden und sind in keiner Weise relevant für den Übertritt von der propädeutischen Phase ins Hauptstudium.

Art. 18 Im letzten Semester des Studienprogramms Ba Major in Geschichte ist eine Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte) zu verfassen (Art. 29 bis 32 und Art. 44 RSL Phil.-hist. 21). Sie wird von den Studierenden selbständig und in Absprache mit einem/einer gemäss Artikel 24 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21 qualifizierten Dozenten/Dozentin verfasst. Für den Umfang der Bachelorarbeit gilt ein Richtwert von 40 Seiten oder 95.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge). Wird eine Bachelorarbeit mit einer Note unter 4 bewertet, muss eine neue Arbeit in derselben Abteilung vorgelegt werden.

Art. 19 ¹ Unverändert.

² „Artikel 24 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 39 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 20 „Art. 23 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 38 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 21 ¹ und ² Unverändert.

³ Für die Note des Major gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 19.

⁴ Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

Art. 32 ¹ Unverändert.

² „Artikel 24 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 39 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 33 „Art. 23 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 38 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 34 ¹ und ² Unverändert.

³ Für die Note des Minor gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 32.

Art. 39 Im Studienprogramm Ba Mono in Geschichte steht ein Wahlbereich im Umfang von 15 ECTS-Punkten zur freien Verfügung. In diesem können Leistungen aus allen Fakultäten angerechnet werden, die als gesamtuniversitäre Wahlleistungen angeboten werden (Art. 43 Abs. 3 RSL Phil.-hist. 21). Die Punkte aus dem Wahlbereich können während des gesamten Studiums erworben werden und sind in keiner Weise relevant für den Übertritt von der propädeutischen Phase ins Hauptstudium.

Art. 45 Im letzten Semester des Studienprogramms Ba Mono in Geschichte ist eine Bachelorarbeit (10 ECTS-Punkte) zu verfassen (Art. 29 bis 32 und Art. 44 RSL Phil.-hist. 21). Sie wird von den Studierenden selbständig gemäss Artikel 24 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21 und in Absprache mit einem/einer gemäss Artikel 24 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21 qualifizierten Dozenten/Dozentin verfasst. Für den Umfang der Bachelorarbeit gilt ein Richtwert von 40 Seiten oder 95.000 Zeichen (inkl. Anmerkungen, aber exkl. aller Anhänge).

Art. 46 ¹ Unverändert.

² „Artikel 24 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 39 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 47 „Art. 23 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 38 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 48 ¹ und ² Unverändert.

³ Für die Note des Mono gilt Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 46.

⁴ Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 45 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

Art. 52 ¹ Aufgehoben.

² „Art. 16 Abs. 2 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 10 Abs. 2 RSL Phil.-hist. 21“.

³ Unverändert.

Art. 58 ¹ Unverändert.

² „Artikel 24 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 39 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 59 „Art. 23 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 38 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 60 ¹ und ² Unverändert.

³ Die Abschlussnote des Minor richtet sich nach Artikel 45 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 58.

Art. 63 ¹ „Artikel 4f. RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21“.

² und ³ Unverändert.

Art. 69 ¹ „Art. 37 bis 43 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 29 bis 32 und Art. 53 bis 57 RSL Phil.-hist. 21“.

² Masterarbeiten werden gemäss Artikel 24 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21 betreut. Die Fakultät kann weitere Dozentinnen und Dozenten zur Betreuung zulassen. Das Thema wird von den Studierenden mit der jeweiligen Betreuerin, dem jeweiligen Betreuer abgesprochen. Anschliessend wird die Lehrveranstaltung Kolloquium & Projektskizze zur Masterarbeit besucht und dann die Masterarbeit verfasst. Eine Fachprüfung wird nicht durchgeführt.

Art. 70 ¹ Unverändert.

² „Art. 24 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 39 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 71 „Art. 23 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 38 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 72 ¹ und ² Unverändert.

³ Für die Note des Major gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregel gemäss Artikel 70.

⁴ Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

Art. 75 ¹ „Artikel 4f. RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21“.

² und ³ Unverändert.

Art. 82 ¹ Unverändert.

² „Artikel 24 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 39 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 83 „Art. 23 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 38 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 84 ¹ und ² Unverändert.

³ Für die Note des Minor gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 82.

Art. 87 ¹ „Artikel 4f. RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21“.

² und ³ Unverändert.

Art. 93 „Art. 37–43 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 29–32 und 53–57 RSL Phil.-hist. 21“.

² Masterarbeiten werden gemäss Artikel 24 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21 betreut. Die Fakultät kann weitere Dozentinnen und Dozenten zur Betreuung zulassen. Das Thema wird von den Studierenden mit der jeweiligen Betreuerin, dem jeweiligen Betreuer abgesprochen. Anschliessend wird die Lehrveranstaltung Kolloquium & Projektskizze zur Masterarbeit besucht und dann die Masterarbeit verfasst. Eine Fachprüfung wird nicht durchgeführt.

Art. 94 ¹ Unverändert.

² „Artikel 24 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 39 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 95 „Art. 23 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 38 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 96 ¹ und ² Unverändert.

³ Für die Note des Major gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 94.

⁴ Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 58 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21.

Art. 99 ¹ „Artikel 4f. RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hist. 21“.

² und ³ Unverändert.

Art. 106 ¹ Unverändert.

² „Artikel 24 RSL 05“ wird ersetzt durch „Artikel 39 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 107 „Art. 23 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 38 RSL Phil.-hist. 21“.

Art. 108 ¹ „Art. 23 RSL 05“ wird ersetzt durch „Art. 38 RSL Phil.-hist. 21“.

² Unverändert.

³ Für die Note des Minor gilt Artikel 58 Absatz 2 RSL Phil.-hist. 21, unter Berücksichtigung der Kompensationsregeln gemäss Artikel 106.

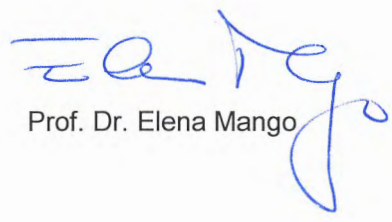
II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Bern, 10. Mai 2021

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Elena Mango

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 1. Juni 2021

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann